

FACHTAGSDOKUMENTATION

Neue Wege – Teilhabe von Langzeitarbeitslosen am Arbeitsmarkt

Vielen Dank für die Unterstützung:



Neue Wege – Teilhabe von Langzeitarbeitslosen am Arbeitsmarkt (25.10.2018)
Fachtag der Arbeitsagentur Berlin

Neue Wege – Teilhabe von Langzeitarbeitslosen am Arbeitsmarkt

am 25. Oktober 2018

im Centre Monbijou

Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Grußwort: Frau Dr. Gabriele Schlimper	3
Vortrag 1: Frau Ulrike Harstick-Tacke	4
Vortrag 2: Frau Dr. Barbara Philippi.....	8
Erfahrungen aus der Praxis 1: Frau Sabine Bonn.....	13
Erfahrungen aus der Praxis 2: Herr Dr. Jochen Seebode.....	15
Arbeitskreise	21
1. Konzepte öffentlich geförderter Beschäftigung	21
2. Soziale Unternehmen.....	22
3. Digitale Kompetenz.....	23
4. Stadtteilarbeit und Langzeitarbeitslose.....	23
Fazit.....	24

Ansprechpartner: Markus Pleyer
Der Paritätische Wohlfahrtsverband LV Berlin e. V.
Geschäftsstelle Bezirke
Kollwitzstraße 94 – 96
10435 Berlin
Tel.: 030 86 00 16 23

Grußwort: Frau Dr. Gabriele Schlimper

Geschäftsführerin des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

LV Berlin e. V.



Foto: Christian Peth

Trotz weiterhin guter Wirtschaftslage kann ein Teil der Langzeitarbeitslosen nicht von der Konjunktur partizipieren und sind im ALG II Bezug verhaftet.

Mit der Verfestigung der Erwerbslosigkeit geht ein hohes Risiko einher, dass sich soziale Teilhabedefizite potenzieren.

Im Paritätischen sind ca. 150 Träger von Arbeitsmarktmaßnahmen und Träger öffentlich geförderter Beschäftigung organisiert – noch muss ich leider sagen.

Das Trägersterben im Bereich hat selbstverständlich nicht vor Paritätischen Trägern Halt gemacht - mehr als ein Viertel der Träger hat seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Arbeitsförderung seit 2012 vollständig eingestellt.

Das hatte im Wesentlichen seine Ursache in den gesunkenen Ausgaben für Arbeitsmarktmaßnahmen bei gleichzeitig steigendem Druck zur Umwidmung von Mitteln für das Verwaltungskostenbudget der Jobcenter.

Nun wurden zusätzliche Geldmittel für die beiden Instrumente für Langzeitarbeitslose bereitgestellt, für Lohnkostenzuschüsse und Coachings. Und wir hoffen sehr, dass auch zukünftig, nach Einführung dieser Instrumente, zusätzliche Mittel in den Budgets der Jobcenter dafür vorgesehen sind.

Mit dem Teilhabechancengesetz und der Entstehung zweier neuer Regelinstrumente für Langzeitarbeitslose sehen wir neue Wege der Teilhabe von Langzeitarbeitslosen am Arbeitsmarkt und an der Gesellschaft.

Eine Kombination von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten und neuen Arbeitsformen wie die Beschäftigung in sozialen Unternehmen können Zugänge zum Arbeitsmarkt bilden.

Um eine nennenswerte Anzahl an Arbeitsplätzen gewinnen zu können, wird es auch entscheidend auf das Engagement gemeinnütziger Träger ankommen, sei es als Anbieter von Arbeitsplätzen, Orte des Ausprobierens und des Stärkens von Stärken oder als Wissensträger für den Umgang von sozial benachteiligten Menschen, dem „fit machen“ für eine geregelte Tätigkeit.

Dieses Engagement muss sich entfalten können um neue Wege der Kooperation zwischen Jobcentern, freigemeinnützigen Trägern und 1. Arbeitsmarkt zu ebnet.

Auch wenn das Teilhabechancengesetz noch nicht verabschiedet ist, möchten wir diesen Fachtag dem Thema Teilhabe von Langzeitarbeitslosen am Arbeitsmarkt widmen.

Der Fachtag richtet die Perspektive auf Good Practice Modelle mit Langzeitarbeitslosen. Heute werden die Bundesagentur für Arbeit, das Land Berlin, ein Jobcenter und ein Träger ihre Perspektiven auf die Teilhabe von Langzeitarbeitslose am Arbeitsmarkt teilen. Am Nachmittag möchten wir in vier Arbeitskreisen, die Möglichkeit geben sich themenbezogen auszutauschen und Ideen weiterzugeben.

Vortrag 1: Frau Ulrike Harstick-Tacke

Fachbereich Arbeitsmarkt der Bundesagentur
für Arbeit, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg



Foto: Christian Peth

Vorstellung des Standes des Teilhabechancengesetzes und der neuen Instrumente für Langzeitarbeitslose.

Der beim Fachtag verwendete Powerpoint-Folienvortrag der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg ist in den Aussagen zum Teilhabechancengesetz wegen der vorläufigen Inhalte nicht zur Veröffentlichung freigegeben.

Neue Chancen für arbeitsmarktferne Menschen durch die neuen Regelinstrumente § 16 e und § 16 i SGB II

Vorläufig *

Allgemeiner Arbeitsmarkt

- **§ 16e SGB II** „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ wird **neu gefasst**:
- für Menschen, die seit mindestens zwei Jahre arbeitslos sind
- zur Verhinderung einer besonders langen Arbeitslosigkeit
- mit mittel- langfristigem Ziel der Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung
- gefördert werden **sozialversicherungspflichtige*** Beschäftigungsverhältnisse bei **allen** Arbeitgebern

Höhe der Förderung und Dauer

- Lohnkostenzuschuss für 24 Monate
- **75 %** im ersten Jahr und **50 %** im zweiten Jahr des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts
- Förderdauer maximal **2 Jahre**
- Nachbeschäftigungspflicht des Arbeitgebers für **6 Monate** nach Ende der Förderung
- mit **ganzeitlicher beschäftigungsbegleitender** Betreuung

Sozialer Arbeitsmarkt

- **§ 16i SGB II** „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wird **neu eingeführt**
- für sehr arbeitsmarktferne Menschen, die – sieben innerhalb der letzten acht Jahre – Leistungen nach dem SGB II beziehen, nicht bzw. nur kurzzeitig sv-pflichtig, geringfügig oder selbständig beschäftigt waren
- zur Eröffnung von Teilhabechancen sowie mittel- und langfristigem Übergang in ungeforderte Beschäftigung
- gefördert werden **sozialversicherungspflichtige*** Beschäftigungsverhältnisse bei **allen** Arbeitgebern

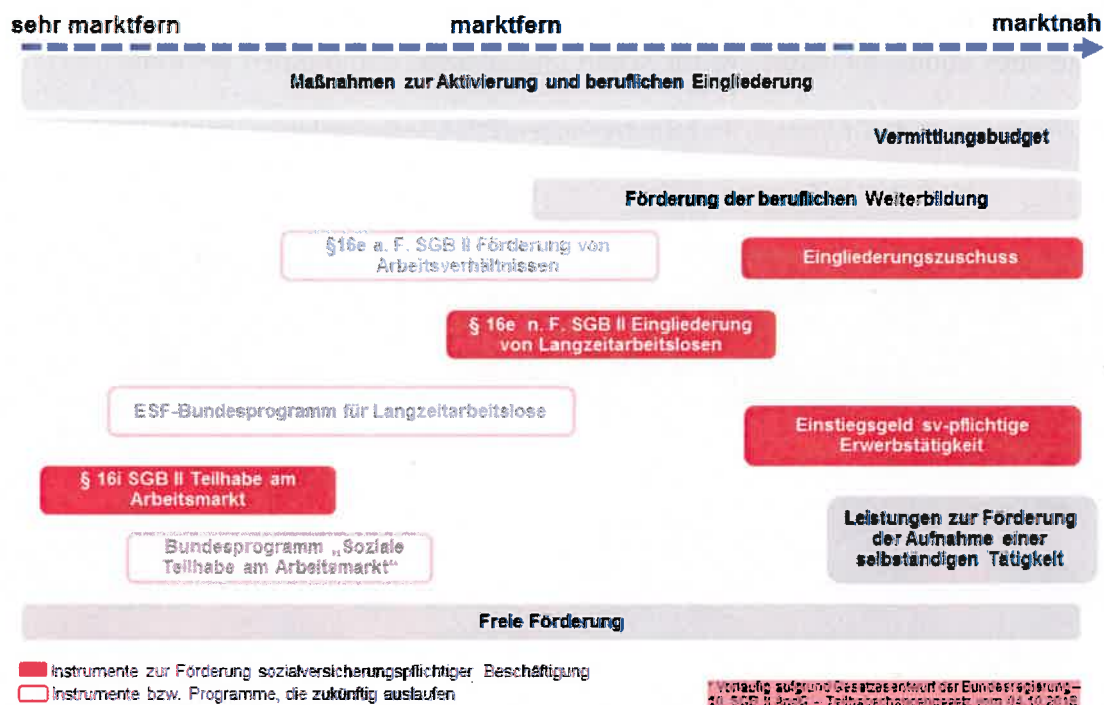
Höhe der Förderung und Dauer

- **100 %** Lohnkostenzuschuss in den ersten 24 Monaten des Arbeitsverhältnisses
- Kürzung um **10%-Punkte** dieses Zuschusses ab dem **dritten** Jahr
- Förderdauer maximal **5 Jahre**
- mit **ganzeitlicher beschäftigungsbegleitender** Betreuung
- Möglichkeit von Weiterbildung und Praktika

*Ohne Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung

Die neuen Instrumente §§ 16e und 16i SGB II fügen sich nahtlos in das Gesamtproduktportfolio ein

Vorläufig*



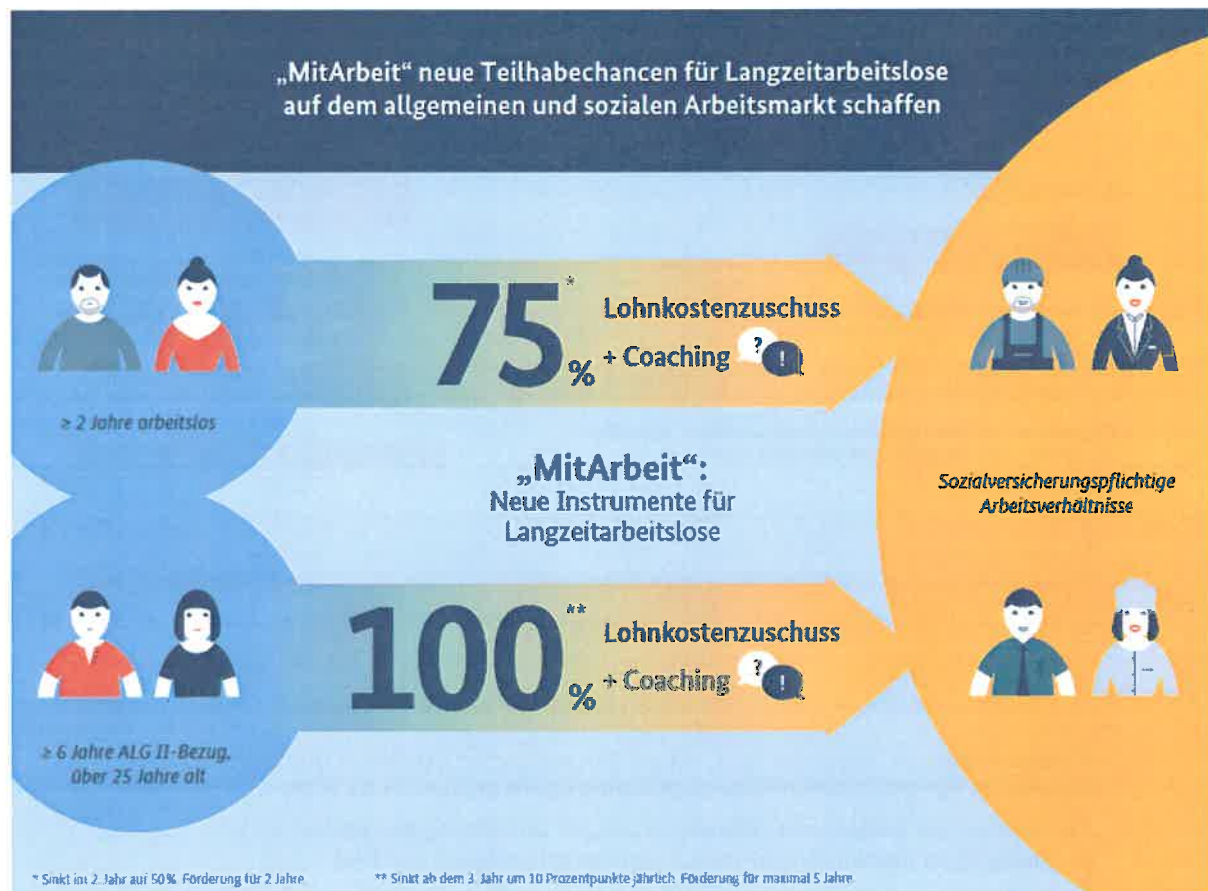
Zeitschiene - Teilhabechancengesetz

Vorläufig*

- Parlamentarisches Verfahren läuft, aktuell Behandlung im Bundesrat und Bundestag in Kraft treten der gesetzlichen Regelungen voraussichtlich zum 01.01.2019
- Einbeziehen der bisherigen Erfahrungen aus der Umsetzung des ESF - Bundesprogramms zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit und FAV
- Analyse des Kundenpotentials in den Dienststellen – wie groß ist der potentiell förderfähige Personenkreis? Welche potentiellen Kunden können jetzt schon identifiziert werden ?
- Analyse der Arbeitgeberseite in den Dienststellen - welche Arbeitgeber kämen möglicherweise in Betracht?
- Aktive Kommunikation intern und extern (unter Hinweis auf laufendes Gesetzgebungsverfahren und bislang offene Punkte)

Der aktuelle Sachstand nach Verabschiedung des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz) kann den folgenden Grafiken des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entnommen werden:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/teilhabechancengesetz.html>



„MitArbeit“ bietet neue Fördermaßnahme für
Langzeitarbeitslose „Teilhabe am Arbeitsmarkt“

Zielgruppe:



≥ 6 Jahre ALG II-Bezug,
über 25 Jahre alt

100 % + Coaching ?

Sozialer Arbeitsmarkt



Sozialversicherungspflichtige
Arbeitsverhältnisse

Fördergegenstand:	Sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse bei allen Arten von Arbeitgebern
Förderdauer:	Fünf Jahre
Zuschuss:	100 Prozent, sinkt ab dem 3. Jahr um 10 Prozentpunkte jährlich
Coaching:	Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) während der gesamten Förderdauer
Qualifizierung:	Erforderliche Weiterbildungen und betriebliche Praktika sind möglich. Weiterbildungskosten bis insgesamt 3.000 Euro werden übernommen.

„MitArbeit“ fördert Beschäftigungschancen
„Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“

Zielgruppe:



≥ 2 Jahre arbeitslos

75 % + Coaching ?

Allgemeiner Arbeitsmarkt



Sozialversicherungspflichtige
Arbeitsverhältnisse

Fördergegenstand:	Sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse bei allen Arten von Arbeitgebern
Förderdauer:	Zwei Jahre
Nachbeschäftigungspflicht:	nein
Zuschuss:	75 Prozent, sinkt im 2. Jahr auf 50 Prozent
Coaching:	Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) während der gesamten Förderdauer
Qualifizierung:	Ergänzende Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen des SGB II bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen möglich

Vortrag 2: Frau Dr. Barbara Philippi
Senatsverwaltung Integration, Arbeit und Soziales



Foto: Christian Peth

Aktuelle Entwicklungen in der Berliner Landesbeschäftigungsförderung

**Aktuelle Entwicklungen in der
Landesbeschäftigungsförderung**

Dr. Barbara Philippi
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit
und Soziales



**Fachtag „Neue Wege – Teilhabe von
Langzeitarbeitslosen am
Arbeitsmarkt“**
25. Oktober 2018

Zwei aktuelle Entwicklungen:

- **Neugestaltung des Bundesinstrumentariums für öffentlich geförderte Beschäftigung**
(„Teilhabechancengesetz“ / 10. SGB II-Änderungsgesetz)
- **Anpassung der Landesbeschäftigungsförderung an die neuen Rahmenbedingungen** sowie Weiterentwicklung der Instrumente

Teilhabechancengesetz / 10. SGB II Änderungsgesetz - 1/3

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II „FAV neu“)

- Degressiver Zuschuss zum Arbeitsentgelt (1. Jahr: 75%, 2. Jahr 50%) in Höhe des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts
- 6-monatige, ungeforderte Nachbeschäftigungszeit
- Zielgruppe: mindestens zwei Jahre arbeitslos
- Bundesfinanziertes **beschäftigungsbegleitendes Coaching** mit Freistellungspflicht während der ersten sechs Monate

Teilhabechancengesetz / 10. SGB II Änderungsgesetz - 2/3

Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16 i SGB II)

- Degressiver Zuschuss zum Arbeitsentgelt (1. und 2. Jahr: 100%, 3. Jahr: 90%, 4. Jahr: 80%, 5. Jahr: 70%)
- Förderhöhe: Bundesmindestlohn
- Arbeitgeber: private, öffentliche, freigemeinnützige Träger (Wohlfahrtspflege, Träger der Beschäftigungsförderung)
- Tätigkeiten müssen nicht zusätzlich, wettbewerbsneutral und im öffentlichen Interesse sein
- Zielgruppe: Leistungsbezieher Ü25 für mindestens sieben Jahre in den letzten acht Jahren ohne nennenswerte Beschäftigung
- Höchstförderdauer: 5 Jahre
- **Beschäftigungsbegleitendes Coaching** durch den Bund mit Freistellungspflicht während der ersten zwölf Monate
- Übernahme von 50% der Qualifizierungskosten bis max. 1.000 Euro

Teilhabechancengesetz / 10. SGB II Änderungsgesetz - 3/3

Aktuell: laufendes Gesetzgebungsverfahren

Bundesrat - Folgende Punkte waren Berlin wichtig:

- Stärkung des Prinzips der „Guten Arbeit“
 - Tarifliche Entlohnung (Regierungsentwurf: Förderhöhe (bundes-) gesetzlicher Mindestlohn § 16i SGB II)
 - Freiwilligkeit – keine Sanktionierung
- Erwirkung einer **Öffnungsklausel**
 - Ziel: Modellhafte Umsetzung unter stärkerer Berücksichtigung regionaler Spezifika, u.a. durch Abweichung von der Zielgruppendefinition nach SGB II
- Änderung der **Zielgruppendefinition § 16i SGB II** (Regierungsentwurf: 7 Jahre Leistungsbezug in 8 Jahren)
- **Gegenäußerung der Bundesregierung lehnt alle Forderungen ab**

Weiterentwicklung der Landesbeschäftigungsförderung

Landeskofinanzierung öffentlich geförderte Beschäftigung bei gemeinnützigen Trägern

- wird fortgesetzt
- aktuell: § 16e FAV „alt“
- zukünftig: § 16i „Soziale Teilhabe für alle“ und/oder § 16e FAV „neu“

Weiterentwicklung der Landesbeschäftigungsförderung – Kofinanzierung bei gemein. Trägern

1. Ausgleich der Differenz zwischen Mindestlohn und Landesmindestlohn bzw. Tariflohn

- Bundesmindestlohn 2019: 9,19 €
- Landesmindestlohn Berlin 2019: voraussichtlich 10,49 €
- Förderung von Tarifverträgen und nach Möglichkeit tarifnahe Entlohnung

Hinweis: Land stellt Mittel für Tarifierfassung zur Verfügung

2. Sachkostenpauschale

3. Degressionsausgleich

Weiterentwicklung der Landesbeschäftigungsförderung: Coaching und Regiepersonal

- § 16i SGB II/ 16e SGB II: Bundesfinanziertes Coaching mit Freistellungspflicht durch den Arbeitgeber in den ersten 6 bzw. 12 Monaten
- Umsetzung entweder durch jobcentereigenes Personal oder durch Träger
- Erfolgsmodell Berliner Jobcoaching ögB wird entsprechend weiterentwickelt
- in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit wird eine komplementäre Ausgestaltung angestrebt
- Weiteres Regiepersonal auf Antrag: Sozialpädagogische Betreuung, Beschäftigungstrainer/Anleiter, Betriebsakquisiteure/Absolventenmanager

Weiterentwicklung der Landesbeschäftigungsförderung: Qualifizierung

- Qualifizierung bei § 16i SGB II: während der Arbeitszeit, Zuschuss in Höhe von bis zu 50% der Weiterbildungskosten, max. 1000 € je Weiterbildung
- zusätzlich: Landesinstrument „Qualifizierung für Beschäftigung“ (QfB) als Qualifizierungsmaßnahme innerhalb der Arbeitszeit möglich
 - Beschäftigungsträger können eigenes QfB-Konzept einreichen oder mit anderen QfB-Trägern zusammenarbeiten

Erfahrungen aus der Praxis 1:

Frau Sabine Bonn

Bereichsleiterin Jobcenter Berlin-Lichtenberg

Frau Anna Kasprzyk

Teamleiterin Aktivteam Jobcenter Berlin-Lichtenberg



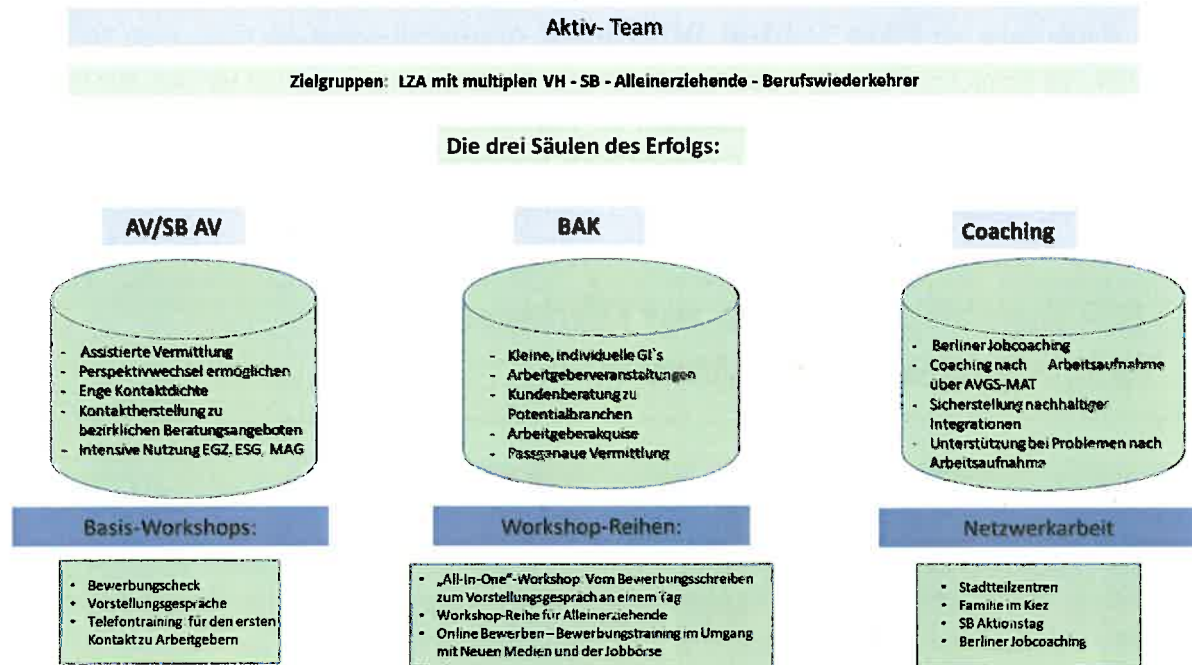
Foto: Markus Pleyer

Die Erfahrungen mit dem ESF-Bundesprogramm zur Förderung langzeitarbeitsloser Menschen werden im Interview mit **Frau Sabine Windelen**, Geschäftsführerin der Firma Frau Tüchtig vorgestellt. Die Firma Frau Tüchtig bietet haushaltsnahe Dienstleistungen an und hat sich zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen entschlossen. Im Interview wird die Zusammenarbeit mit den Betriebsakquisiteuren des Jobcenters als wesentliches Erfolgskriterium beschrieben, sowie Zeit für ein nachhaltiges und ganzheitliches Coaching.

ESF-Bundesprogramm zur Förderung langzeitarbeitsloser Menschen



Das Aktivteam des Jobcenters Berlin-Lichtenberg ist die Organisationseinheit, die das ESF-Bundesprogramm zur Förderung langzeitarbeitsloser Menschen sehr erfolgreich umgesetzt hat. Die Erfahrungen mit der Umsetzung des Bundesprogrammes sind mit dem Teilhabechancengesetz aufgegriffen worden u. a. das begleitende ganzheitliche Coaching. Nachstehend eine schematische Darstellung der Bestandteile des Aktivteams.



Erfahrungen aus der Praxis 2: Herr Dr. Jochen Seebode und Herr Klein C.U.B.A. gGmbH

Fachtag Neue Wege - Teilhabe und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen

Erfahrungen aus der Praxis



Inhalt des Vortrages

- Vorstellung C.U.B.A. gGmbH
- genutzte Instrumente und Besonderheiten
- Ergänzungen und neue Instrumente
- Ausblick auf den Einsatz des
Teilhabechancengesetz

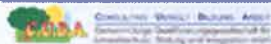
Vorstellung der C.U.B.A. gGmbH

Die C.U.B.A. gGmbH ist ein integratives, sozial und multikulturell orientiertes Unternehmen mit den Hauptarbeitsfeldern Beratung, Bildung und Arbeit sowie der Förderung der Umwelt sowie des Natur- und Artenschutzes.

Zur Zeit befindet sich das Unternehmen in der Phase der Zertifizierung (nach AZAV).

Personal:

- **Geschäftsführung:** Herr Dipl.-Ing. Jalil Gharhgozlo, Herr Dipl.-Agraring. Olaf Marquardt
- **ca. 80 professionelle Mitarbeiter*innen** in den Bereichen Integration, Qualifizierung, Qualitätssicherung, Arbeitsschutz und Verwaltung (auch EGZ), davon 4 Jobcoaches (öGB)
- **ca. 250 Teilnehmer*innen** arbeiten in den unterschiedlichen Arbeitsfördermaßnahmen



Coaching, Beratung, Bildung, Arbeit
Unterstützung der beruflichen Integration
von Langzeitarbeitslosen

Teilnahme und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen | Förderung aus der Praxis | Coaches: Dr. Jochen Seifried, Lutz Heß

3

Betriebsteile:

Zentrale: Berlin-Spandau

Betriebsteile: Tempelhof-Schöneberg (C.U.B.A. Süd) sowie in Reinickendorf (C.U.B.A. Nord)

Projektstandorte: Spandau, Reinickendorf, Neukölln, Tempelhof-Schöneberg, Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg und Treptow-Köpenick

Zielgruppe:

Menschen, die aufgrund sozialer, physischer und/oder psychischer Behinderungen, ihres Alters und/oder geringer beruflicher Qualifizierung Schwierigkeiten bei einer Vermittlung in den wirtschaftlichen Arbeitsmarkt haben, **Arbeit, Qualifizierung und Integration** an.

Unternehmensziele:

- **Unterstützung des Wiedereinstiegs in die Berufswelt**
- **Vermittlung und/oder Festigung von Fähigkeiten und Fachkenntnissen**
- **Unterstützung der Integration von Geflüchteten, Migrant*innen und Menschen mit Migrationsbiographien**
- **Zukünftig angestrebt: Durchführung von Qualifizierungen und Bildungsprojekten**



Coaching, Beratung, Bildung, Arbeit
Unterstützung der beruflichen Integration
von Langzeitarbeitslosen

Teilnahme und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen | Förderung aus der Praxis | Coaches: Dr. Jochen Seifried, Lutz Heß

4

Wofür die C.U.B.A. gGmbH eintritt:

- Für die Entwicklung des Gemeinwohls und des sozialen Friedens mit Chancen auf ein Leben in Würde und Gesundheit für jeden auf der Grundlage von Toleranz und einer humanistischen Weltanschauung
- Für die Integration von Langzeitarbeitslosen, Menschen mit Behinderungen oder/und mit Migrationsbiographien und anderen sozial benachteiligten Gruppen
- Für Solidarität mit sozial und finanziell schlechter gestellten Menschen und einen respektvollen Umgang miteinander, mit dem Ziel, ein friedliches Miteinander zu erreichen
- Für die Gemeinwesenarbeit und die Förderung zivilgesellschaftlicher Strukturen in einer offenen, angst- und gewaltfreien Atmosphäre



Berliner Jobcoaching (öGB) bei der C.U.B.A. gGmbH

Vom Land Berlin gefördertes Projekt (Berliner Jobcoaching öGB), mit dem Ziel der Verbesserung der Vermittlungschancen in den regulären Arbeitsmarkt für Menschen, die derzeit öffentlich gefördert beschäftigt werden.

Aufgabe der Jobcoaches:

- vorhandene Kompetenzen analysieren
- neue Sichtweisen fördern
- gemeinsam mit den Teilnehmer*innen eine realistische Perspektive entwickeln

Dies beinhaltet u.a.:

- eine ausführliche Erstberatung auf der Basis der Eingliederungsvereinbarung
- die Erstellung eines persönlichen Entwicklungsplans
- Jobsuche im Internet, Akquise von Arbeitsplätzen, Vervollständigung von Bewerbungsunterlagen, Training von Bewerbungsgesprächen
- Unterstützung bei der Beseitigung sogenannter Vermittlungshemmnisse



Genutzte Instrumente

- Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE nach § 16 d SGB II)
- Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen gegen Mehraufwandsentschädigung (FIM nach § 5 a AsylbLG)
- Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV nach § 16 e SGB II)

und Besonderheiten

- Inhalte der Maßnahmen: handwerkliche Tätigkeiten
- Teamleiter*innen und Projektleiter*innen sind oftmals durch eigene Arbeitsbiographie vertraut mit den Maßnahmen
- Jobcoaches (öGB) stehen jedem/r Teilnehmer*in zur Seite auf freiwilliger Basis
- Vermittlungsquote in Verb. mit o.g Instrumenten schwankend (2018) zwischen 5 - 28 %



Ergänzungen

Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (SozTA)

Förderschwerpunkt liegt auf

- Leistungsberechtigten, die wegen gesundheitlicher Einschränkungen besonderer Förderung bedürfen (alter 35 Jahre, mind. 4 Jahre LB)
- Bedarfsgemeinschaften mit Kindern sind unter dem Aspekt sozialer Teilhabe eine weitere wichtige Zielgruppe
- ✓ Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (ohne AV, Mindestlohn)
- ✓ angepasste, flankierende Anstrengungen der Jobcenter
- ✓ beschäftigungsbegleitende Aktivitäten der Jobcenter
- ✓ Angebote, die soziale Problemlagen wie etwa Sucht- und Schuldenprobleme oder gesundheitliche Einschränkungen angehen
- ✓ Festbetragsfinanzierung der Lohnkosten überteilnehmendes Jobcenter
- C.U.B.A ergänzt durch Einsatz konstanter Jobcoaches (öGB) über die Laufzeit des Programmes (05/2015 bis 12/2018)
- Kein Sachkostenzuschuß, diese werden von C.U.B.A. als Eigenmittel erbracht



Fallbeispiel I

- ✓ Frau, 47, 4 Jahre arbeitslos, alleinerziehend (1 Kind)
Migrationshintergrund, in der Flüchtlingshilfe ehrenamtlich aktiv,
selbstlose Grundeinstellung, mangelndes Selbstwertgefühl, schüchtern
berufliche Biographie mit Studium und mehreren Zusatzqualifikationen,
- ✓ Einsatz in Flüchtlingshilfeangeboten von kirchlicher Gemeindearbeit (von TN präferiert)

Besondere Maßnahmen durch Jobcoaching ögB, Koordination, Träger

- Flankierendes Gesundheitscoaching führte zur Stabilisierung und Stärkung der eigenen Leistungseinschätzung (2 Monate)
- Qualitatives und quantitatives Training zu Bewerbungen und Vorstellungsgesprächen, Freistellung zu allen Terminen der Bewerbungsverfahren
- Stärkung durch begleitende Teamfortbildungen und Workshops
- Freistellung zur begleitenden Beratung einer selbständigen Tätigkeit (3 Monate)
- Hilfe bei der Verbesserung von Bewerbungen und dem äußeren Erscheinungsbild bei Vorstellungsgesprächen
- Nach intensiver Stellenakquise mit Jobcoach: intensive Eigenakquise durch TN
- Beginn Beschäftigungsverhältnis (Teilzeit) auf dem 1. Arbeitsmarkt: 01.12.2018



Fallbeispiel II

- ✓ Frau, 52, 5 Jahre arbeitslos,
auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen auf klar geregelte Arbeitszeiten
angewiesen,
pessimistische Grundeinstellung, mangelndes Selbstwertgefühl,
berufliche Biographie mit Berufsabschluss, viele zusätzliche Fortbildung
- ✓ Einsatz in Flüchtlingsnotunterkunft (von TN präferiert) führte nach ca. 10 Monaten
zur Stärkung der sozialen Kompetenzen und Reaktivierung des Selbstwertgefühls

Besondere Maßnahmen durch Jobcoaching ögB, Koordination, Träger

- Flankierendes Gesundheitscoaching führte zur Stabilisierung und Stärkung der eigenen Leistungseinschätzung
- Neuorientierung und Ermittlung einer Perspektive, Freistellung zu allen Terminen z.B. von Betriebsbesichtigungen, Vorstellungsgesprächen, Schnuppertagen
- Stärkung durch begleitende Teamfortbildungen und Workshops
- Akquise passender Qualifizierung, nach Ablehnung durch JC: Finanzierungsklärung,
- Nach Abschluss : Direktübernahme in Beschäftigungsverhältnis auf dem 1. Arbeitsmarkt, ca. 15.12.2018



Ausblick / Einsatz des Teilhabechancengesetz

Umsetzung § 16 i SGB II

- **Möglichkeiten mit Kofinanzierung:**
wie FAV, Vorteile SozTA i.V.m. Jobcoaching ögB könnten genutzt werden
- **Möglichkeiten ohne Kofinanzierung:**
unklar, im gemeinnützigen Sektor nur eingeschränkt möglich

Offene Fragen zum Einsatz:

- **Regelung bzgl. Einsatz Jobcoaches (ögB) für das begleitende Coaching ?**
- **Regelungen / Ausschreibungen der Weiterbildungsangebote für TN**
- **Regelungen bzgl. der Akquise sowie Vergabe von und Zuweisungen in Arbeitsplätze gemäß § 16 i**
- **Zuweisung TN kontra Freiwilligkeit ! Auswirkungen auf Zielsetzung!**
- **Beiratsentscheidungen bzgl. der Bereiche, in denen die so geförderten Arbeitsplätze entstehen?**
- **Wenn Kofinanzierung – doch Zusätzlichkeit, Gemeinnützigkeit, bezirkliche Einschränkungen?**



**Wir entwickeln
Perspektiven
mit Menschen**



Arbeitskreise

1. Konzepte öffentlich geförderter Beschäftigung

Öffentlich geförderte Beschäftigung ist ein Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Nach jahrelangem Abbau der Mittel für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung und Förderung von Arbeitsverhältnissen erfolgt nun eine Hinwendung zu Konzepten der öffentlich geförderten Beschäftigung durch die neuen Regelinstrumente des Teilhabechancengesetzes und mit dem Solidarischen Grundeinkommen auf Berliner Ebene. Im Arbeitskreis werden Schlüsselkriterien und Anforderungen zu erfolgreicher öffentlich geförderter Beschäftigung erörtert:



Foto: Christian Peth

- Zusätzlich zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit ist Qualifizierung und Coaching der Arbeitslosen notwendig, um eine Anschlussfähigkeit an den Arbeitsmarkt herzustellen, insbesondere die Reduzierung der AGH MAE auf Beschäftigung ohne Anteile der Qualifizierung führte zu wenig sinnstiftenden Tätigkeiten
- Coaching zur ögB muss Qualitätsstandards unterliegen, evaluiert werden, ganzheitlich sein und sämtliche Lebensbereiche mit einbeziehen wie Verschuldung, Gesundheit, Wohnsituation, Umgang mit Gewalt, demokratisches Verständnis. Arbeitgeberinnen müssen mit in das Coaching einbezogen werden
- Das Solidarische Grundeinkommen ist in einem Modellprojekt für 1.000 Arbeitslose geplant, es ist ein wesentlicher Beitrag zur öffentlich geförderten Beschäftigung des Landes Berlin. Geplant ist es für Menschen am Ende des Arbeitslosengeldes 1 Bezug als Alternative zu Arbeitslosengeld 2. Zur Umsetzung des solidarischen Grundeinkommens auf Basis des Teilhabechancengesetzes für Arbeitslose im Übergang zum ALG II bedarf es einer Ausnahmeregelung. Die Ausnahmeregelung wurde nicht erteilt.
- Öffentlich geförderte Beschäftigung muss gute Arbeit sein, keine Beschäftigung, ein klarere Work First Ansatz ist zu realisieren
- Das Aufnahmen einer öffentlich geförderten Beschäftigung muss freiwillig erfolgen
- Während der Beschäftigungsverhältnisse sollten verschiedene Tätigkeitsfelder und steigende Anforderungen möglich sein
- die Positivliste ist ausschließlich auf Konzepte der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung anzuwenden und nicht allgemein auf den 2. Arbeitsmarkt

2. Soziale Unternehmen



Foto: Markus Pleyer

In einem sehr intensiven Austausch gab es seitens der anwesenden Akteure aus verschiedensten Sozialunternehmen folgende Anregungen zum neuen Instrument nach § 16i SGB II

- Einführung und Umsetzung in der Praxis müssen nahtlos geschehen. Wenn das Instrument ab 1. Januar 2019 eingeführt wird, ist eine schnelle Umsetzung in die Praxis notwendig. Darüber hinaus müssen rechtliche Rahmenbedingungen geklärt sein, sodass Träger dieses Instrument rechtssicher umsetzen können.
- Eine besondere Herausforderung ist, den potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieses Instrument als eine attraktive Möglichkeit zu bewerben und dafür zu gewinnen. Sinnhaft könnte sein, Anreizsysteme zu schaffen, die eine Motivation der Teilnehmenden fördern kann.
- Ein weiterer Wunsch ist die Öffentlichkeitsarbeit für dieses Instrument. Zum einen müssen potenzielle Arbeitgeber aufgeklärt und motiviert werden, dieses Instrument nutzen zu wollen. Zum anderen ist es wichtig, diesen Personenkreis positiv in der Gesellschaft darzustellen und wertzuschätzen sowie die Gesellschaft für dieses Instrument zu sensibilisieren.
- Als grundlegende Voraussetzung ist die Freiwilligkeit an der Teilnahme beschrieben worden. Diese Voraussetzung wird für eine motivierte Beteiligung der teilnehmenden Voraussetzung sein.
- Gefordert wird ein landesweiter Beirat zu diesem Instrument aus Akteuren der freien Wohlfahrtspflege und Arbeitgeberverbänden.
- Bezüglich des angedachten begleitenden Coaching gibt es die Anregung, eine zeitlich flexible Umsetzung zu ermöglichen. Dies ermöglicht eine individuelle und bedarfsgerechte Unterstützung. Darüber hinaus sollte ein Coaching im Unternehmen, aber auch außerhalb ermöglicht werden können.
- In Bezug auf die Möglichkeit der Arbeitnehmerüberlassung wurde der Wunsch geäußert, eine trägerübergreifende Beschäftigung des Teilnehmers zu ermöglichen. Dies kann beispielsweise durch einen Zusammenschluss von Trägern stattfinden, aber auch durch eine Überlassung des Arbeitnehmers. Auch neue Unternehmen zu diesem Zweck könnten gegründet werden, wobei jedoch eine Rechtssicherheit gegeben sein muss.
- Weitere Forderungen der Arbeitsgruppe sind, dieses Instrument auch für die Unternehmensgründung verwenden zu können.

3. Digitale Kompetenz

Der Arbeitskreis wurde auf Grund der geringen Zahl der Anmeldungen ausgesetzt.



Foto: Christian Peth

4. Stadtteilarbeit und Langzeitarbeitslose

Stadtteilarbeit und Langzeitarbeitslosigkeit haben vielfältige Berührungspunkte:

- Einrichtungen der Stadtteilarbeit sind gleichzeitig Einsatzstellen für öffentlich geförderte Beschäftigung oder sind Träger für Arbeitsmarktmaßnahmen. Sie sind feste Anlaufstellen für Langzeitarbeitslose auch nach Ende einer Arbeitsmarktmaßnahme.
- Stadtteileinrichtungen sind Orte im Sozialraum, die der Vereinsamung und Ausgrenzung von Menschen im Stadtteil entgegenwirken, soziale Integration befördern.
- Langzeitarbeitslose können ihre Fähigkeiten wirkungsvoll der Nachbarschaft zur Verfügung stellen und an der Gesellschaft teilhaben, als Engagierter, Besucherin oder Beschäftigter in Maßnahmen.
- Jobcenter schließen mit Stadtteileinrichtungen Kooperationen zur Beratung und Information von Langzeitarbeitslosen und entwickeln gemeinsam Konzepte der Gesundheitsprävention
 - offene, ungezwungene und auf Freiwilligkeit basierende Formate für besondere Zielgruppen (bspw. 50+) gemeinsam entwickeln mit Stadtteilzentren, Unternehmen, Jobcentern und Bezirk
- Einrichtungen der Stadtteilarbeit sind wichtige Netzwerkpartner bei der bezirklichen Steuerung der öffentlich geförderten Beschäftigung und geben Impulse an die Träger der Jobcenter bei der Gestaltung der Arbeitsmarktprogramme.
- Förderlücken schließen, wie bei der Kofinanzierung von § 16i SGB II durch das Land Berlin
- Bürokratie abbauen, sowohl bei der Beantragung von Maßnahmen (jedes JC hat sein eigenes Formularwesen) als auch bei Bemessungsgrenzen von Geringverdiensten (beispielsweise Einkünfte aus Schülerjobs in Bedarfsgemeinschaften)

Fazit

Wir bedanken uns herzlich bei allen Beteiligten, die am Fachtag mitgewirkt haben, Fragen gestellt, Input gegeben und sich vernetzt haben. Der Fachtag hat einmal mehr gezeigt, dass es nicht an guten Ideen und gutem Willen mangelt, Langzeitarbeitslosen, die Teilhabe an der Arbeitsgesellschaft zu ermöglichen.

Viele der Anforderungen und Kritikpunkte von Trägern und Verbänden sind bei der Diskussion und Verabschiedung des Teilhabechancengesetzes aufgegriffen worden:

- die Erweiterung der Zielgruppe mit nicht ausschließlich an der Dauer des Langzeitbezuges festgelegten Zugangsvoraussetzungen
- die Bemessung des Lohnkostenschusses am tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt
- der Wegfall einer Nachbeschäftigungsfrist (für FAV nF)
- der flexible Einsatz von Coaching
- das Vorhalten von Ressourcen für zusätzliche Qualifikation

Einige Aspekte wurden auf dem Fachtag ausgesprochen, die sich nicht im Gesetz wiederfinden werden und nun im Miteinander auf Landes und Bezirksebene umgesetzt werden können:

- das Erfordernis der Freiwilligkeit; die zukünftige Teilhabe am Arbeitsmarkt ist ein riesiger Schritt für viele Langzeitarbeitslose, der Begleitung, Vorbereitung und Wachstum der sozialen Kompetenzen erfordert. Die Teilhabe für Langzeitarbeitslose durch Zuweisung in ein Instrument zu erzwingen, halten wir für einen ungünstigen Beginn eines derartigen persönlichen Veränderungsprozesses. Wir befürworten die Freiwilligkeit für die Inanspruchnahme der Instrumente nach §§ 16e und 16i SGB II! Wir empfehlen den Berliner Jobcentern die Einmündung mit Augenmaß vorzunehmen und auf Zwang zu verzichten und sind zuversichtlich, dass die Berliner Jobcenter dieser Empfehlung nicht bedürfen.
- ein wirksames Coaching; hier empfehlen wir die zur Anwendung kommenden Coachings zu monitoren und zu evaluieren, das Berliner Jobcoaching Programm bietet hier sehr große Erfahrungswerte und Standards, die sich auf Coaching übertragen lässt, dass ausschließlich SGB II finanziert wird. Die Wirkung des ganzheitlichen Coachings sollte dabei im Fokus stehen.
- Übergänge gestalten durch Kooperationen zwischen Trägern von Vorbereitungsmaßnahmen und vorgelagerten Coachings mit Unternehmen im 1. Arbeitsmarkt; das Instrument wird gesetzlich befristet bis Ende 2024; Förderungen können dann längstens bis Ende 2029 erbracht werden. Übergänge zwischen Trägern und Unternehmen sollten bis dahin gebildet, erprobt und evaluiert werden.